

Sachverhalt / Begründung:

Die Beratung und Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Gesamtabchluss 2018 und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 erfolgten unter TOP 6 (Drucksache-Nr. 21/0224).

Gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat den geprüften Gesamtabchluss festzustellen, über die Ergebnisverwendung zu entscheiden und den Bürgermeister zu entlasten.

Die vorgenannten Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Diese werden Bestandteil des Schlussberichtes gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW des Rechnungsprüfungsausschusses.

Annette Krop
Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung